

**Satzung
über Ehrungen und Auszeichnungen
der Stadt Hof**

vom 16. Juli 1975

Die Stadt Hof erlässt auf Grund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) folgende Satzung:

§ 1

(1) Zur Ehrung oder Auszeichnung von Persönlichkeiten stiftet die Stadt Hof

die Ehrenmedaille der Stadt Hof,
den Ehrenring der Stadt Hof und
die Goldene Bürgermedaille der Stadt Hof.

(2) Artikel 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, wonach gegebenenfalls Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Hof besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden kann, bleibt unberührt. Auch behält sich die Stadt Hof vor, hervorragende Leistungen im sportlichen Bereich durch Verleihung von Sportmedaillen und Ehrennadeln zu würdigen; der Stadtrat stellt hierzu Richtlinien auf.¹⁾

§ 2

Die Ehrenmedaille der Stadt Hof kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die wegen ihres langjährigen Wirkens zum Wohle der Stadt oder ihrer Bürgerschaft besondere Anerkennung verdienen und hier wegen öffentlich geehrt werden sollen.

§ 3

Der Ehrenring der Stadt Hof kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl oder Ansehen von Stadt oder Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben und hier wegen öffentlich ausgezeichnet werden sollen.

§ 4

Die goldene Bürgermedaille der Stadt Hof kann an Bürger der Stadt verliehen werden, die sich durch besonders erfolgreiches Wirken und Eintreten für das Wohl oder Ansehen von Stadt oder Bürgerschaft hohe Verdienste erworben und hier wegen den dauernden Dank ihrer Mitbürger verdient haben.

§ 5

- (1) Die Ehrenmedaille der Stadt Hof wird in Silber geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Hof mit der Umschrift "Stadt Hof". ²⁾ Auf der Rückseite sind die Worte „Dank und Anerkennung“ eingeprägt.
- (2) Der Ehrenring der Stadt Hof wird als Siegelring aus Gold gefertigt. Als Siegel wird das Wappen der Stadt Hof eingeprägt.
- (3) Die goldene Bürgermedaille der Stadt Hof wird in Gold geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Hof mit der Umschrift "Stadt Hof". ³⁾ Auf der Rückseite sind die Worte „Für Verdienste“ eingeprägt.
- (4) Die Ehrenmedaille Stadt Hof und die goldene Bürgermedaille der Stadt Hof werden an einem gelb-schwarzen Band getragen.

§ 6

Ehrenmedaille, Ehrenring und Goldene Bürgermedaille werden unabhängig voneinander verliehen. Jede Auszeichnung kann jedoch derselben Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.

§ 7

- (1) Die Verleihung der in § 1 genannten Auszeichnungen erfolgt durch Stadtratsbeschluß.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die dem Träger der Auszeichnung ausgehändigt wird.

§ 8

Die in § 1 genannten Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens ihrer Träger widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch Stadtratsbeschluß. Über den Widerruf wird ein Bescheid erlassen. Ist der Widerrufsbescheid unanfechtbar geworden, so ist die Auszeichnung einschließlich ihrer Verleihungsurkunde an die Stadt Hof zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. ⁴⁾ Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen der Stadt Hof vom 18. Februar 1969 außer Kraft.

¹⁾ § 1 Abs. 2 Satz 2 i.d.F. der am 18.07.1979 in Kraft getretenen Änderungssatzung vom 11.07.1979.

²⁾ § 5 Abs. 1 Satz 1 i.d.F. der am 16.05.1981 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 13.05.1981.

³⁾ § 5 Abs. 3 Satz 1 i.d.F. der am 16.05.1981 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 13.05.1981.

⁴⁾ In Kraft getreten am 22.07.1975.